

langt wird, sich wirklich aufdrängt. Die Folge wäre nämlich, dass sich das Parlament innert kurzer Zeit zweimal zu Fragen des Militärpflichtersatzrechtes zu äussern hätte. Ein solches Vorgehen scheint aber dem Bundesrat um so weniger gerechtfertigt, als die geltende Regelung, die sich bei der Befreiung der Behinderten an deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und nicht an den Grad der Invalidität hält, bewusst grosszöglich zugunsten der Behinderten ausgelegt wird.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

90.655

**Motion Oehler**

**Eidgenössischer  
Steuergerichtshof in St. Gallen**

**Cour de droit fiscal  
à Saint-Gall**

*Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1990*

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag über die Schaffung eines eidgenössischen Steuergerichtshofes mit Sitz in der Stadt oder in der Region St. Gallen zu unterbreiten.

*Texte de la motion du 22 juin 1990*

Le Conseil fédéral est chargé de faire rapport au Parlement sur la création d'une cour fédérale de droit fiscal à Saint-Gall même ou dans la région et de lui soumettre une proposition à ce sujet.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Kühne, Ruckstuhl, Segmüller, Widrig (4)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Trotz oder wegen der Ablehnung des Bundesrechtspflegegesetzes durch das Volk sind die drängenden Probleme des Bundesgerichtes nicht gelöst worden. Nach wie vor ist eine grundlegende, aber unkomplizierte Neuorganisation des Bundesgerichtes und seiner Funktionen notwendig.

Der Rechtsweg ist trotz aller Anstrengungen und des personellen Ausbaus des Bundesgerichtes in Lausanne nach wie vor zu lange. Nichts deutet darauf hin, dass das in absehbarer Zeit geändert werden kann, es sei denn durch eine erneute Anstrengung, diese Institution in ihrer Organisation zu ändern. Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass ein eidgenössischer Steuergerichtshof geschaffen wird. Auf diese Weise kann auf einfachem Wege ein Fachbereich ausgegliedert und analog dem Eidgenössischen Versicherungsgericht neu organisiert und dann geführt werden.

Die Nähe einer Hochschule oder Universität bringt Vorteile, zumal auf diesem Wege Synergien ohne grossen Aufwand gefunden und zum Nutzen aller Betroffenen geschaffen werden. In diesem Sinne bietet die Wahl der Stadt St. Gallen als Standort eines eidgenössischen Steuergerichtshofes zusammen mit der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nur Vorteile.

Nicht regionalpolitische Ueberlegungen dürfen bei der Rechtsfindung indessen die entscheidende Rolle spielen, vielmehr sind es die Forderungen für die Durchsetzung unseres Rechtsstaates, welche bestimmend zu sein haben.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 12. September 1990*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

*du 12 septembre 1990*

Die Vorlage betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sah zur Beurteilung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der indirekten Bundessteuern die Schaffung einer Steuerrekurskommission vor. Dieser wurde die Aufgabe zugedacht, Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beurteilen, wobei die Möglichkeit des Weiterzugs an das Bundesgericht weiterhin offenbleiben sollte.

Bekanntlich wurde die obengenannte Vorlage zur Entlastung des Bundesgerichts in der Volksabstimmung vom 1. April 1990 abgelehnt. Es ist deshalb vorgesehen, dem Parlament möglichst rasch eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Durch die Schaffung eines Eidgenössischen Steuergerichtshofes, wie dies in der Motion verlangt wird, würde das Bundesgericht in Lausanne zweifellos entlastet. Ferner würde anders als bei Schaffung einer Rekurskommission als Vorinstanz des Bundesgerichts der Instanzenzug nicht verlängert, wodurch eine organisatorisch bedingte Verfahrensverlängerung vermieden werden könnte.

Die Vorteile eines Eidgenössischen Steuergerichtshofes liessen sich nun aber auch durch die Schaffung einer abgaberechtlichen Kammer im Rahmen des Bundesgerichts in Lausanne erreichen, ohne gleichzeitig wesentliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Dadurch könnte nämlich ebenfalls noch besser als heute unternehmungswirtschaftliches, steuerwirtschaftliches und steuerrechtliches Spezialwissen organisatorisch einheitlich zusammengefasst werden. Zudem könnte eine solche Instanz durch den Verzicht auf die in der Motion verlangte Dezentralisierung erheblich kosteneffizienter eingerichtet werden, stünde ihr doch die gesamte bereits vorhandene Infrastruktur des Bundesgerichts zur Verfügung. Ferner ist die Einheitlichkeit in allgemeinen Rechtsanwendungsfragen leichter zu erreichen, wenn auf eine weitere Dezentralisierung des Bundesgerichts verzichtet wird. Schliesslich verfügt nicht nur St. Gallen, sondern auch Lausanne als Sitz des Bundesgerichtes über eine Hochschule mit juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Fakultät.

Es drängt sich deshalb nicht auf, einen analog zum Eidgenössischen Versicherungsgericht vom Bundesgericht ausgegliederten Eidgenössischen Steuergerichtshof zu schaffen und diesen ausserhalb von Lausanne anzusiedeln. Das Bundesgericht hat sich in seinem Geschäftsbericht 1989 vorläufig sogar gegen die Bildung einer dritten öffentlich-rechtlichen Abteilung ausgesprochen (vgl. Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1989, S. 432). Der Bundesrat prüft aber bei der Ausarbeitung der neuen Vorlage namentlich auch die organisatorischen Verbesserungsmöglichkeiten, welche sich im Rahmen des Bundesgerichts selbst bieten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

## **Motion Oehler Eidgenössischer Steuergerichtshof in St. Gallen**

### **Motion Oehler Cour de droit fiscal à Saint-Gall**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.655
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1903-1903
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 044